

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement
über die Entschädigung der Behörden,
Kommissionen und Nebenfunktionen

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 des Personalreglements, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- ² Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

- ¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.
- ² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.
- ³ Als Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Rücktritt

- ¹ Unter Vorbehalt höheren Rechts kann der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- ² Für Behördenmitglieder, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, besteht nach Ablauf der Amtsperiode kein automatisches Recht auf Wiederwahl.

§ 4 Allgemeine Pflichten

- ¹ Die §§ 28 (Rechtsschutz), 31 (Aufgabenerfüllung), 34 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 35 (Ablehnung von Vorteilen), 62 (Verantwortlichkeit) und 64 (Haftplicht) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.

§ 5 Entschädigung allgemein

- ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen werden gemäss Anhang entschädigt. Ausserordentliche Aufwendungen werden zudem mit dem Stundenansatz der Gemeinde entschädigt. Die Entschädigungsregelung ist in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen definiert.
- ² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

- ³ Bei Krankheit und Unfall besteht kein Anspruch auf die Entschädigung gemäss Anhang.
- ⁴ Die Jahrespauschale und Sitzungsgelder werden nur ausbezahlt, wenn mindestens 50 % der Sitzungen besucht werden und ein genehmigtes Protokoll vorliegt.
- ⁵ Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.

§ 6 Höhe der Entschädigung

- ¹ Die Jahresentschädigungen sowie die Sitzungsgelder werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

§ 7 Übrige Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8 Spesenersatz

- ¹ Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
12.09.2016	17.06.2019	18.10.2019	01.01.2020		

Anhang

Entschädigung für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Nebenfunktionen

1. Behörden und Kommissionen

1.1 Ansätze Entschädigungen

Entschädigung für Sitzungen	Fr.	60.00	pro Sitzung
Zuschlag für Präsident	Fr.	60.00	pro Sitzung
Zuschlag Aktuar	Fr.	60.00	pro Sitzung
Halbtagespauschale (4 Std.)	Fr.	150.00	
Tagespauschale (8 Std.)	Fr.	300.00	
Stundenansatz	Fr.	35.00	

Der Zuschlag für Präsident und Aktuar wird nur an Mitglieder von Behörden und Kommissionen ausbezahlt, die keine Jahrespauschale beziehen.

1.2 Gemeinderat

Entschädigung Gemeindepräsident	Fr.	25'000.00	Jahrespauschale
Entschädigung Vizepräsident	Fr.	16'000.00	Jahrespauschale
Entschädigung Mitglied	Fr.	15'000.00	Jahrespauschale
Kilometerentschädigung ab 20 km			gem. Personalverordnung

1.3 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zuschlag Präsident	Fr.	1'500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Aktuar			Sitzungsgeld + Zuschlag
Entschädigung Mitglied			Sitzungsgeld

1.4 Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgertal

Entschädigung Mitglied	Sitzungsgeld
------------------------	--------------

Zuschläge für das Präsidium und das Vizepräsidium werden gemäss Vertrag durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden festgelegt.

1.5 Schulrat Kreisprimarschule Oberdorf/Liedertswil

Zuschlag Präsident	Fr.	1'500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Aktuar			Sitzungsgeld + Zuschlag
Entschädigung Mitglied			Sitzungsgeld

1.6 Wahlbüro

Zuschlag Präsident	Fr.	500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Mitglied			Std.-Ansatz der Gemeinde

2. Nebenamtliche Funktionen

2.1 Ansätze Entschädigungen

Stundenansatz der Gemeinde	Fr.	35.00
----------------------------	-----	-------

2.2 Ackerbaustellenleiter

Stundenansatz der Gemeinde
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz

2.3 Asylantenbetreuer

Der Asylantenbetreuer wird mit einer Pauschalentschädigung pro Asylant und Monat von Fr. 35.00 entschädigt.

2.4 Baumwärter

Material, Fahrten und Spesen	Fr.	250.00	Jahrespauschale
Stundenansatz der Gemeinde			
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz			

2.5 Rebwärter

Stundenansatz der Gemeinde
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz

2.6 Ortspolizist

Stundenansatz der Gemeinde

3. Verschiedene weitere Regelungen

3.1 Nebenamtliche Tätigkeiten

¹ Der Stundenansatz für diverse nebenamtliche Tätigkeiten beträgt Fr. 35.00.

- ² Alle weiteren nebenamtlicher Tätigkeiten, die vom Gemeinderat verordnet werden, aber in diesem Reglement nicht erwähnt sind, werden mit dem Stundenansatz der Gemeinde entschädigt.

3.2 Kilometerentschädigung für Benützung privater Motorfahrzeuge

- 1 Für die Benützung privater Motorfahrzeuge wird Kilometerentschädigung gemäss Personalverordnung entschädigt.
- ² Für Dienstfahrten hat die Gemeinde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst im Schadenfall, ob der Selbstbehalt vom Versicherten oder der Gemeinde zu tragen ist.